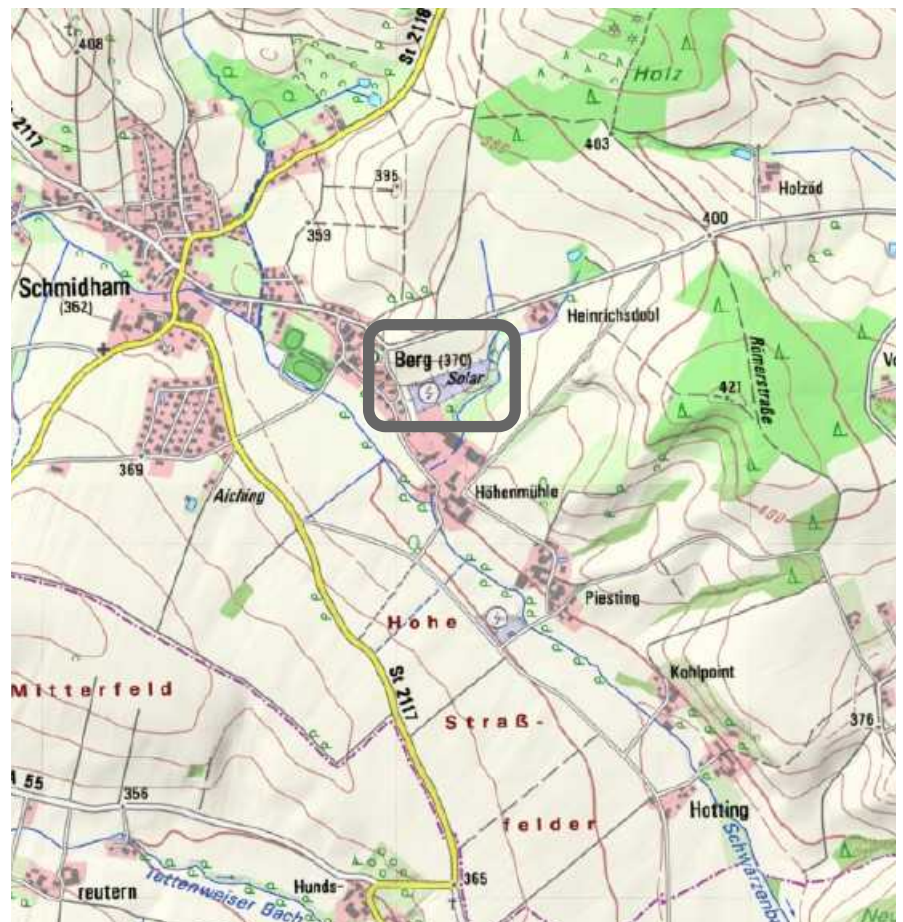




Deckblatt 24 zum Flächennutzungsplan
„SO PV-Anlage Höhenmühle II“
Markt Ruhstorf a.d.Rott

Begründung und Umweltbericht
Genehmigungsfassung

LANDKREIS REGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Bearbeitungsvermerke:

P:_5165_PVA_Ruhstorf2\berichte\
Satzungsfassung\
5165_PVA_Ruhstorf_Berg_UB_DB-
FNP_2.odt

fritz halser,
katharina halser –
02.06.2023

PLANUNG:

**Team
Umwelt
Landschaft**

fritz halser und christine pronold
dipl.ing^e, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

telefon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2 Kennzahlen der Planung.....	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	4
4 Städtebauliche Auswirkungen.....	4
5 Kosten und Nachfolgelasten.....	5
6 Umweltbericht.....	6
6.1 Einleitung.....	6
6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	6
6.1.2 Standortwahl.....	6
6.1.3 Wirkfaktoren der Planung.....	7
6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
6.2.1 Naturräumliche Situation.....	9
6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	9
6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	16
6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	16
6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
6.4 Landschaftsplanerische Ziele.....	18
6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	18
6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	19
6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	19
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	19

Anlagen:

Anlage 1 Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 24 – Genehmigungsfassung (M: 1:5.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Der Markt Ruhstorf a. d. Rott beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 24 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Berg und umfasst das Flurstück 1219 der Gemarkung Schmidham.

Der Markt Ruhstorf a. d. Rott unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für die Lenkung solcher Anlagen auf geeignete Flächen liegt ein Standortkonzept vor. Die geplante Fläche liegt zum Teil in Ausschlussflächen. Im vorliegenden Fall stimmt die Gemeinde der Errichtung unter Einhaltung bestimmter Vorgaben dennoch ausnahmsweise zu. Gemäß Gemeindebeschluss zur Vereinbarkeit mit dem Standortkonzept und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz; verfügbares und technisch geeignetes Grundstück) ist die Fläche grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft. Die Gründe dazu sind im Umweltbericht Kap. 6.1.2 aufgeführt.

Im Parallelverfahren soll der Bebauungs- und Gründungsplan „SO PV-Anlage Höhenmühle II“ aufgestellt werden. Das Baurecht soll befristet werden auf die Dauer der Photovoltaiknutzung. Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	2,28 ha (einschl. Ausgleichsfläche)
Größe des Sondergebiets:	1,56 ha
geplante Leistung:	1,87 MWp
Ausgleichsbedarf:	28.442 Wertpunkte

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich ist eine Ackerfläche östlich des Ortsteils Berg, nördlich angrenzend an die bestehende PV-Anlage Höhenmühle. Das Vorhaben liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Östlich des Vorhabensbereiches befindet sich ein amtlich erfasstes Biotop. Schutzgebiete liegen nicht vor. Die nahegelegene Kirche von Berg ist als Baudenkmal geschützt. Zum Teil ist sehr hochwertiger Ackerboden betroffen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind sonstige bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind. Als sonstige bauliche Anlage sind ausnahmsweise auch Stromspeicher zulässig.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt von Westen her über die Straße „Am Kirchberg“.

Der möglich Netzananschlusspunkt liegt gemäß Auskunft der Bayernwerk Netz GmbH direkt westlich an den Acker angrenzend am 20-kV Kabel auf Leitung Fürhafering 1 zwischen Station Höhenmühle H.3-01 (315196) und Station Berg-01 (315331).

4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich siedlungsnah an der Ortschaft Berg. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 50 m von der geplanten Anlagenumzäunung entfernt (im Südwesten). Die nahegelegene Kirche von Berg ist als Baudenkmal geschützt.

Zwischen der geplanten Anlage und der Wohnbebauung bleibt ein Ackerstreifen als Pufferzone erhalten. Südlich an die geplante Anlage grenzt bereits eine PV-Anlage mit demselben Abstand zu Wohnbebauung an. Aufgrund dessen hat die Gemeinde einer Errichtung in weniger als 100m Abstand zu bebauten Bereichen zugestimmt (unter Einhaltung bestimmter Vorgaben, s. Kap. 6.1.2).

Die geplante PV-Freiflächenanlage soll auf einer Ackerfläche entstehen, die bisher noch keine raumwirksamen Gehölzstrukturen umgeben. Aufgrund der gewässerbegleitenden Gehölze entlang des östlich verlaufenden Baches ist in diese Richtung keine Fernwirkung gegeben. Keine erhebliche Fernwirkung entsteht außerdem nach Norden (Lage am Südhang). Ansonsten ist die Anlage von den angrenzenden Straßen (Süden) und Siedlungen (Westen) jeweils in Teilen sichtbar. Durch das Abrücken aus der Kuppenlage zum Erhalt der Blickbeziehung auf die Kirche von Berg (Baudenkmal) konnte die Einsehbarkeit reduziert werden. Mit Hilfe von Eingrünungspflanzungen in Form von Hecken wird die Einsehbarkeit so weit reduziert, dass sich die Anlage angemessen in das Landschaftsbild einfügt.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärmwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten. Eine gutachterliche Prüfung möglicher Blendwirkungen liegt nicht vor. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht.

Der Vorhabensbereich ist unbedeutend für die Erholungsnutzung. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen. Ausgewiesene Wander- oder Radwege sind nicht vorhanden. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich zudem aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird das in Anspruch genommene Ackerland nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Ruhstorf / in der Region verbessert.

Die benötigte Ausgleichsfläche soll auf demselben Flurstück wie die Anlage geplant werden. Sie wird in den Bebauungsplanunterlagen beschrieben und ist dann über einen städtebaulichen Vertrag

(Durchführungsvertrag) und Grundbucheintragung zu sichern. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziel der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für den Markt Ruhstorf a. d. Rott entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Marktgemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Markt Ruhstorf a. d. Rott plant östlich der Ortschaft Berg, nördlich des vorhandenen Sondergebiets PV-Anlage Höhenmühle die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Deckblattänderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung, ein Transformator sowie Wechselrichter vorgesehen. Eine Stromspeichermöglichkeit soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden.

Die Erschließung erfolgt von Westen her über die Straße „Am Kirchberg“. Das geplante Sondergebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 1,56 ha.

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2021 (§ 37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem benachteiligtem Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Das Vorhaben befindet sich zwar nicht in einem Bereich mit potenzieller EEG-Förderung, aber es ist aufgrund der geplanten Größe eine freie Vermarktung des Stromes wirtschaftlich und wird angestrebt.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms. Aus folgenden Gründen ist der Standort dennoch als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet:

- Vereinbarkeit mit dem Standortkonzept (s. obige Erläuterung)
- Einspeisemöglichkeit auf demselben Flurstück
- Anbindung an bestehende PV-Anlage mit Gewerbegebiet
- geringe Fernwirkung: Planung wurde aus unmittelbarer Kuppenlage abgerückt und ist daher nur noch aus dem südlichen Teil der Ortschaft Berg einsehbar
- Berücksichtigung der Ziele des kommunalen Landschaftsplanes (Pufferzone zum Gewässer: kartiertes Biotop)
- keine Biotopflächen oder Schutzgebiete betroffen
- keine Konflikte mit dem Artenschutz.

Gemäß Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (10.12.2021) wird die Erstellung gemeindlicher Standortkonzepte für PV-Anlagen empfohlen.

Der Markt hat bereits ein Standortkonzept bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das gesamte Gemeindegebiet erstellen lassen. Das Grundstück 1219 Gemarkung Schmidham ist von Ausschlussflächen betroffen, die der Marktgemeinderat im Standortkonzept PV-Anlagen definiert hat. Im westlichen Teil betrifft dies den notwendigen Abstand von 100 m zu größeren Siedlungsflächen, im östlichen Teil ist das Kriterium „Talraum Fließgewässer“ betroffen. In Abwägung mit den Belangen des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes (Kirche Mariä Himmelfahrt in Berg) wurde von der Bauherrin und dem Marktgemeinderat eine Lösung entwickelt, die einen Abstand von 30 m zur nördlichen Straße (= Sichtachse) vorsieht. Im Gegenzug kann die Anlage nach Südwesten hin in die Ausschlussfläche erweitert werden. Die Betroffenheit der Ausschlussfläche wird in diesem konkreten Fall als vertretbar erachtet, da südlich des Grundstücks bereits eine PV-Anlage errichtet wurde und die Planung nicht näher an die Siedlung heranrückt als die bestehende Anlage.

Insgesamt wird der gewählte Standort für das geplante Vorhaben als geeignet eingestuft.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 1,56 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Die Planung berührt eine Ackerfläche.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass auf Erhebungen zu bodenbrütenden Vogelarten verzichtet werden kann. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen zu einer Ausweitung des Bearbeitungsumfangs geäußert.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (Landesentwicklungsprogramm) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingestuft. Ruhstorf a.d. Rott ist ein Mittelzentrum und zusammen mit Pocking ein Mehrfachzentrum.

Aus dem **Regionalplan Donau-Wald** ergeben sich keine Einschränkungen für eine Planung im Vorhabensbereich.

Der **Flächennutzungsplan** des Markt Ruhstorf a.d. Rott stellt den geplanten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Süden grenzt ein Sondergebiet für PV-Anlagen mit Festsetzung zur Eingrünung an (Deckblatt Nr. 11).

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt 24 geändert.

Der **Landschaftsplan** des Markt Ruhstorf a.d. Rott gibt als zusätzliche Informationen an, dass entlang dem im Osten vorhandenen Fließgewässer ein Gewässerbegleitgehölz vorhanden ist und erhalten werden soll. Es handelt sich um ein amtlich kartiertes Biotop. Als Maßnahme wird vom Landschaftsplan die Anlage eines Pufferstreifens um das Biotop vorgeschlagen.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Passau von 2004 (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Das amtlich kartierte Biotop östlich des Vorhabens (siehe auch weiter unten) wird vom ABSP als lokal bedeutsam eingestuft. Es handelt sich um ein Gewässerbegleitgehölz.

Der Kartenteil formuliert folgende Zielaussage für den Vorhabensbereich und das nahe Umfeld:

- Erhalt und Optimierung des lokal bedeutsamen Fließgewässerlebensraumes
- Entwicklung der kleinen Bäche und Bachauen zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundstrukturen
- Reaktivierung des für Bachauen typischen Arten- und Lebensraumspektrums
- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten des Landkreises, ausgehend von Restbeständen an Mager- und Trockenstandorten
- Erhalt naturnaher Gehölzsäume an Bächen und Flüssen; Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik
- Verbesserung des ökologischen Gefüges in besonders intensiv genutzten und verarmten Landkreisteilen; Ausübung einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Nutzung; Wiederaufbau eines Netzes an naturbetonten bzw. zu entwickelnden Lebensräumen.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor (BayernAtlas 2021).

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das amtlich kartierte Biotope Nr. 7545-0210-001 „Gehölzsaum südwestlich Heinrichsdobl“ (Kartierung 1987). Das Biotop wird beschrieben als „Bachbegleitender Eschen-Erlen-Saum mit einzelnen Eichen und Silberweiden. Im südwestlichen Bereich z.T. auf Stock gesetzt. In der Strauchschicht dominieren Traubenkirsche und Holunder, in der Krautschicht Giersch und Brennessel.“

Bedeutende Artenvorkommen gemäß der Artenschutzkartierung Bayern sind für den Vorhabensbereich und das nahe Umfeld nicht bekannt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten in der Naturraum-Einheit Isar-Inn-Hügelland, Untereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn. Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen aufgebaut. Die Landschaft ist durch zahlreiche Täler in viele Hügel und Rücken gegliedert. (ABSP 2004)

Das Klima hat deutlich kontinentalen Charakter mit jährlich 750-800 mm Niederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von 7,5°C (ABSP 2004).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald) an.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich wird derzeit als Acker genutzt. Im Westen und Norden dehnt sich der Acker noch weiter aus und endet jeweils an einer Straße. Im Westen schließt darauf die Ortschaft Berg an, im Norden folgen weitere landwirtschaftliche Flächen. Östlich des Ackers mit mindesten 35 m Abstand zur geplanten Anlage befindet sich ein Gewässerbegleitgehölz an einem namenlosen Fließgewässer. Das Gewässer ist gegenüber dem umliegenden Gelände eingetieft und führte zum Begehungszeitpunkt (Anfang April 2022) nur wenig Wasser. Im Süden der geplanten Anlage befindet sich nach einem an einer südexponierten Böschung gepflanzten Heckenstreifen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage Höhenmühle).

Aufgrund der Situation vor Ort mit raumwirksamen Gehölzen, Bebauung und den nahen Straßen kann ein Vorkommen bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft im Vorhabensbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die angrenzend vorhandenen Gehölze können Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten sein, das Gewässer Lebensraum oder Wanderkorridor für Amphibien.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 6.2.4.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung (Acker) für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Die geplanten Heckenstreifen erhöhen die Habitatvielfalt. Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche (Mindestabstand 15 cm) erhalten.

Durch den Abstand der Anlage zum Gewässerbegleitgehölz von mindestens 85 Meter und Entwicklung einer Extensivwiese in diesem Bereich entsteht eine Pufferzone zwischen Nutzung und Biotop und wird der Wanderkorridor entlang des Gewässers gestärkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt gemäß der Geologischen Karte von Bayern (dGK25) im Übergangsbereich zwischen drei verschiedenen geologischen Einheiten. Im Westen liegt Blättermergel der Oberen Meeresmolasse vor (Ton- bis Schluffmergel mit Schluff- bis Feinsand-Lamellen, grau, kompaktiert, z.T. kalkig verfestigt, blättriges Gefüge). Im Mittelteil findet sich pleistozäner bis holozäner, umgelagerter Lehm (Schluff, tonig, sandig, Frostbodenbildung, Hang- oder Schwemmlehm). Im Osten zum Gewässer hin liegt dann pleistozäne bis holozäne, polygenetische Talfüllung vor (Lehm oder Sand, z.T. kiesig, Lithologie in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet).

Als Bodentypen finden sich entsprechend von Westen nach Osten zunächst fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm über Schluff (Molasse, brackisch-marin); danach fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm); zuletzt ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment). (UmweltAtlas Bayern 2022)

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist mittel bis sehr hoch. Das natürliche Ertragsvermögen ist hoch bis sehr hoch. Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als mittel und im Gewässernahbereich als hoch einzustufen (FIS-Natur 2022).

Gemäß Mitteilung des Landratsamts Passau (Sachgebiet Wasserrecht) sind laut AbuDIS im betroffenen Bereich keine Altlasten bekannt.



Abbildung 1: Bewertung des natürlichen Ertragsvermögens der Böden im Vorhabensbereich. Grün = keine Bewertung, hellbraun = hohes Ertragsvermögen, dunkelbraun = sehr hohes Ertragsvermögen. Rot umrahmt = Geltungsbereich Bebauungsplan (Quelle: FIS-Natur 2022)

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung eines Transformators, von Wechselrichtern sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten. Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Zum Teil wird Boden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion für die Dauer der Anlagennutzung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Da es sich nicht um eine dauerhafte Entnahme handelt und die Gemeinde die Nutzung erneuerbarer Energien sehr hoch gewichtet, wird die Errichtung einer PV-Anlage auf der Fläche als vertretbar eingestuft.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Im Osten grenzt ein namenloses, kleines Fließgewässer an das beplante Flurstück an. Es ist gegenüber dem Acker eingetieft und hat einen begleitenden Gehölzsaum. Das Gewässer fließt in Richtung Süden und weiter nach Südwesten, wo es sich bei Höhenmühle mit dem Eierbach zum Schwärzenbach verbindet.

Der Geltungsbereich, jedoch nicht die Anlagenfläche, ragen in den wassersensiblen Bereich.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Durch den Abstand von mindestens 35 m zum Gewässer bleibt die geplante Anlage außerhalb des wassersensiblen Bereiches. In der Pufferzone wird die Ausgleichsfläche geplant.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das geplante Vorhaben befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Berg, sodass die Anlage an ihrer Westseite relativ nah an der Wohnbebauung sowie der örtlichen Kirche liegt. Zwischen geplanter Anlage und Bebauung liegt jedoch noch ein Streifen Ackerfläche, welcher erhalten werden soll. Nach Norden schließen jenseits der Straße weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten der Anlage liegt nach einem weiteren Ackerstreifen ein namenloser Bach mit gewässerbegleitenden Gehölzbeständen,

welche die Einsehbarkeit der Anlage aus Osten stark reduzieren. Im Süden schließt die Anlage an eine bestehende PV-Freiflächenanlage an. Der Standort kann daher als bereits vorbelastet betrachtet werden. Das Vorhabens befindet sich an einem Südhang bei 376 m über NN bis 361 m über NN. Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt, nachdem im Zuge des Planungsprozesses die Ausdehnung der Anlage angepasst wurde.



Abbildung 2: Blickbezug zur Kirche wird durch Verschiebung des Anlagenstandortes nach Süden erhalten

Der Vorhabensbereich ist von der Staatsstraße St 2117 und dem südlichen Ortsteil von Berg jeweils in Teilen einsehbar. Aufgrund der Gehölzbestände ist nur eine bedingte Fernwirkung gegeben.

Auswirkungen:

Im Planungsprozess wurde die Ausdehnung der PV-Anlage angepasst, um die Blickachse zur Kirche entlang der nördlich verlaufenden Straße nicht zu beeinträchtigen. Die Anlage ist nun mit 30 m Abstand zur Straße geplant. Sie rückt dadurch von der Kuppenlage weg und aus der Sichtachse zur Kirche hinaus.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit der geplanten Eingrünungsmaßnahme durch Hecken und Einzelbäume wird die Sichtbarkeit der Anlage auf ein verträgliches Maß reduziert und eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.



Abbildung 3: Blickrichtung Südosten vom Vorhabensbereich aus

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Bodendenkmale sind im Vorhabensbereich und dessen Umfeld nicht bekannt.

Etwa 100 m westlich des Vorhabens steht die Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt. Sie ist ein Baudenkmal (Nr. D-2-75-145-8) und wird beschrieben als:

landschaftsprägender Bau in Hochlage, Saalkirche mit eingezogenem Polygonalchor, Westturm mit klassizistischem Glockendach, offenem Vorzeichen, Sakristei und ehem. Seelenkapelle unter Pultdächern, spätgotisch, vollendet 1485; mit Ausstattung.

Am Straßenrand der nördlich angrenzenden Straße verläuft eine Telefon-Freileitung. Am Straßenrand bzw. in der westlich angrenzenden Straße verlaufen eine Niederspannungs- und ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH.

Auswirkungen:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Im Planungsprozess wurde die Ausdehnung der PV-Anlage angepasst, um die Blickachse zur Kirche entlang der nördlich verlaufenden Straße nicht zu beeinträchtigen. Die Anlage ist nun mit 30 m Abstand zur Straße geplant. Sie rückt dadurch von der Kuppenlage weg und aus der Sichtachse zur Kirche hinaus.

Die Eingrünung mit Hecken trägt zusätzlich dazu bei, dass das Denkmal nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es werden außerdem für eine bessere Eingliederung in die Landschaft und damit geringere Wirkungen auf das Denkmal monokristalline Solarmodule verwendet, welche eine geringe Blendwirkung besitzen. Halterungen und Module werden in der Farbe der Module gehalten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungsleitungen sind nicht zu erwarten. An das Mittelspannungskabel ist im Südwesten des beplanten Flurstückes der Anschluss der PV-Anlage an das Stromnetz geplant. Wegen des Abstands von Trafo zur Einspeisung von weniger als 50 m ist keine Übergabeschutzstation erforderlich.

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden als gering bis mittel eingestuft.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum mit Dörfern und Weilern und einem hohen Anteil ackerbaulicher Nutzflächen in der nahen Umgebung. Durch das südlich nahegelegene Gewerbegebiet Höhenmühle sind möglicherweise geringe Vorbelastungen durch Lärm gegeben.

Die nächsten Wohnbebauungen der Ortschaft Berg im Westen befindet sich in ca. 50 m Entfernung zum geplanten Zaun. Nordöstlich des Vorhabens befindet sich das Anwesen Heinrichsdobl. Zwischen Wohnhaus und geplantem Anlagenzaun liegen 160 m Abstand und es sind abschirmende Gehölze vorhanden.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen. Ausgewiesene Wander- oder Radwege sind nicht vorhanden. (BayernAtlas 2022).

Gutachterliche Aussagen zu möglichen Blendwirkungen liegen nicht vor.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Aufgrund des gegebenen Abstands von mindestens 50 m von den Wohnbebauungen ist keine schalltechnisches Gutachten erforderlich. Es ist nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen, da bereits bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten wird (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014).

In Richtung der nächsten Wohnbebauung im Westen sind bisher keine Gehölze mit abschirmender Wirkung vorhanden. Das Sondergebiet wird daher mit Hecken und Laubbäumen in Richtung der Bebauung eingegrünt. Auch in Richtung der nördlich verlaufenden Straße erfolgt eine Eingrünung um die Sichtbarkeit der Anlage zu reduzieren. Zur Wohnbebauung im Nordosten ist aufgrund der vorhandenen Gehölze keine weitere Eingrünung erforderlich. Nach Süden schließt bereits ein Heckenstreifen an. Dieser ist jedoch der angrenzenden PV-Anlage (PVA Höhenmühle) zugeordnet. Die Genehmigung der PV-Anlage und damit die Pflicht zum Erhalt dieser Hecke zur Eingrünung ist jedoch zeitlich auf 25 Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Hecke mitsamt der Anlage entfernt werden. Eine Eingrünung nach Süden wäre dann für die neu geplante Anlage oberhalb nicht gegeben. Die südlich gelegene Anlage wurde bereits im Jahr 2022 als Satzung beschlossen, sodass sie rund 10 Jahre vor der aktuell geplanten Anlage im Norden rückgebaut wird. Um daher dauerhaft eine Eingrünung nach Süden zu gewährleisten, wird im vorliegenden Bauungs- und Grünordnungsplan auch eine Eingrünung mittels Hecke an der Südseite vorgesehen.

Aussagen zu möglichen Blendwirkungen auf die Anwohner im Südwesten des Vorhabens sind derzeit nicht möglich.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021).

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I	II	II	I	II	II

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt. Aufgeführt sind diejenigen Artengruppen, die gemäß Verbreitungsangaben des Landesamt für Umwelt im Landkreis Passau vorkommen können.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Das Gewässerbegleitgehölz am Ostrand des Flurstücks kann als Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Arten dienen. Mit der Planung wird hier ausreichend Abstand eingehalten. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die auf Landkreisebene gelisteten potenziell vorkommenden Arten Biber, Fischotter und Haselmaus fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien auf. Der östlich angrenzende Gehölzrand und der Bereich der vorhandenen PV-Anlage im Süden stellen potenzielle Reptilienhabitate dar. Eingriffe erfolgen dort nicht. Vorhabensbedingt ergeben sich auch keine Auswirkungen auf diese Strukturen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Reptilien kann damit ausgeschlossen werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind nicht vorhanden. Das kleine Gewässer östlich des Geltungsbereiches stellt potenziell einen Wanderkorridor für Amphibien dar. Eingriffe oder Beeinträchtigungen erfolgen hier nicht. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Fische

Geeignete Gewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Libellen

Geeignete Gewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Käfer

Für die auf Landkreisebene gelisteten potenziell vorkommenden Arten fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sowie der Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Aufgrund der Nutzung als Acker ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten, da essenzielle Wirtspflanzen fehlen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Geeignete Gewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die vorhandene Ackerfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft nur wenig geeignet. Aufgrund der umliegenden Straße, der raumwirksamen Gehölze östlich und der Bebauung westlich des Ackers liegen bereits Stör- und deutliche Kulissenwirkungen vor. Daher erfolgten nach der Übersichtsbegehung und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Erhebungen.

Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzbrütende Vogelarten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die angrenzend vorhandenen Gehölzen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die vorgesehenen Hecken- und Baumpflanzungen stärken die Lebensraumfunktion des Gebietes.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutvögeln kann damit ausgeschlossen werden.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) auszugehen.

6.4 Landschaftsplanerische Ziele

- Intensive Randeingrünung an allen Anlagenseiten durch Hecken- und Baumpflanzung (Ausnahme Ostseite: hier besteht eine Eingrünung durch vorhandenes Gewässerbegleitgehölz)
- Erhalt wertvoller Blickbeziehungen
- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Eingriffsausgleich unmittelbar angrenzend an die Anlage mit hohem Naturschutzpotenzial.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gesondert geprüft, da bereits ein Standortkonzept im Auftrag des Marktes Ruhstorf a. d. Rott erstellt wurde. Die Untersuchungen zu Solarstandorten im Gemeindegebiet formulieren Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen, Flächen mit eingeschränkter Eignung für PV-Freiflächenanlagen sowie Eignungsflächen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Vorhabens umgeben von Ausschlussflächen. In einem kleinen Teilbereich wird eine Ausschlussfläche vom Vorhaben berührt (östlicher Ortsrandbereich von Berg). Nach Entscheidung der Gemeinde kann dies jedoch akzeptiert werden, da die bereits bestehende PVA südlich des neuen Standorts ebenso nah an die Bebauung heranreicht.

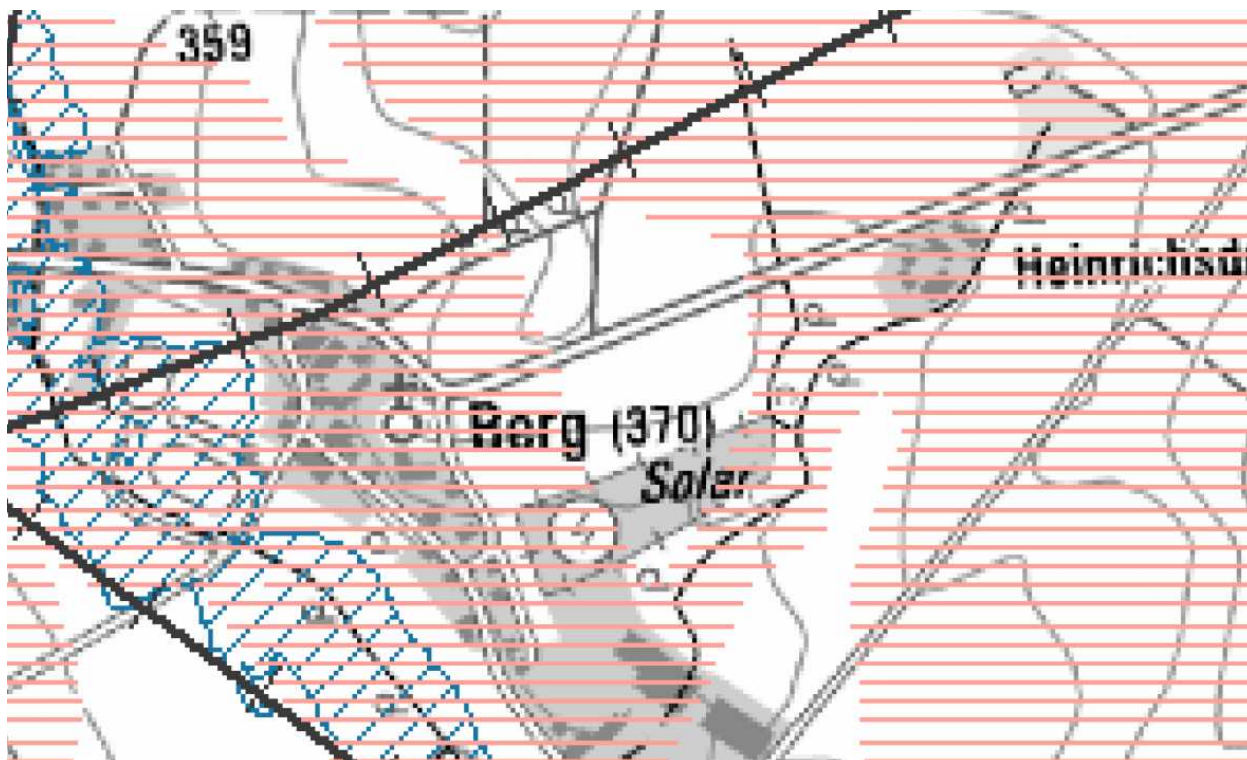


Abbildung 4: Ausschlussflächen für Freiflächen-PV im Umfeld der Ortschaft Berg

Demnach wird der 100m-Abstand zu Ortsbereichen nicht gewahrt, wovon jedoch keine erheblichen nachteiligen Wirkungen erwartet werden. Im Zusammenhang mit der Freihaltung der wichtigen Blickbeziehung zur Kirche von Berg durch ein Abrücken der Anlage nach Süden wird der Standort als insgesamt gut geeignet erachtet. Nicht zuletzt resultiert diese Einschätzung aus der Nähe zu einem Einspeisepunkt sowie der Vorbelastung durch die südlich liegende PVA mit angrenzendem Gewerbegebiet sowie die teils eingeschränkte Einsehbarkeit aufgrund vorhandener Gehölzbestände.

Flächen mit EEG-Förderung liegen lediglich im südöstlichen Gemeindegebiet vor. Mit einer ausreichenden Rentabilität wird jedoch dennoch gerechnet.

Da das Umfeld von Berg zahlreiche Ausschlussflächen aufweist, gibt es um diese Ortschaft keine nennenswerten Alternativstandorte mit ähnlich guter Energieausbeute (Lage am Südhang). Auf eine detaillierte Analyse besser geeigneter Standorte im weiteren Umfeld wird aufgrund des Vorliegens des gemeindeweiten Standortkonzeptes verzichtet, da der geplante Standort hieraus im Überwiegenden als geeignet hervorgeht.

6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) verwendet in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur (Übersichtsbegehung Anfang April 2022). Es ergeben sich keine nennenswerten Bewertungsunsicherheiten.

Ein Blendgutachten liegt nicht vor.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer insgesamt ca. 2,28 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt. Die vom Gemeinderat beschlossenen Kriterien zur Standortwahl werden erfüllt.

Es werden Flächen von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht. Die Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes..

Durch eine Randeingrünung mit Hecken und der Entwicklung einer Streuobstwiese auf der angrenzenden Ausgleichsfläche erfolgt eine gestalterische Einbindung. Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Randstrukturen sowie der Ausgleichsfläche auf demselben Flurstück wie die Anlage vor.

Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 28.442 Wertpunkten wird auf demselben Flurstück wie die PV-Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabensbezogenen Bebauungsplans erbracht. Die geplante Ausgleichsfläche umfasst 4.341 m².

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	mittel
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering - mittel
Mensch	gering - mittel
Wechselwirkungen	-